



Gemeinde Reißeck

A-9815 Kolbnitz, Unterkolbnitz 50

Tel. 04783/2050 Fax: 04783/2160 reisseck@ktn.gde.at www.reisseck.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 14. Dezember 2024, Zahl: 920-842/1-2024, mit welcher eine **Abgabe von Zweitwohnsitzen** ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung 2025)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Reißeck schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs. 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m²	10,00 Euro
b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m²	20,00 Euro
c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m²	35,00 Euro und
d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m²	55,00 Euro
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2006, Zahl Zwa/2006, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Stefan Schupfer